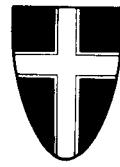


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1656-2/92

Wien, 15. Juli 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gelegenheitsver-
kehrs-Gesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

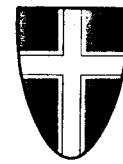
An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Pillmeier
Obersenatsrat



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82125

MD-1656-2/92

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gelegenheitsver-
kehrs-Gesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

zu GZ 124.115/1-I/2-92

Wien, 15. Juni 1992

An das
**Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr**

Auf das do. Schreiben vom 4. Juni 1992 beeht sich das Amt
der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme bekanntzu-
geben:

Die vorgesehene Entkonzessionierung des Fiaker-Gewerbes
erscheint nicht geeignet, den bestehenden Qualitätsstandard
im Fiaker-Gewerbe auch in Zukunft sicherzustellen bzw. im
Interesse der Fremdenverkehrswirtschaft zu verbessern. Diese
Änderung bewirkt, daß der angehende Fiakergewerbetreibende
beim Antritt zu diesem Gewerbe keine Kenntnisse und Er-
fahrungen nachzuweisen hat. Dieser Umstand wird sich auf-
grund der in diesem Gewerbezweig gemachten Erfahrungen si-
cherlich nicht vorteilhaft auf den für die heimische Wirt-
schaft so wichtigen Fremdenverkehr auswirken. Beschwerden
über Mißstände, die derzeit nur vereinzelt auftreten, werden
durch die künftig fehlende Qualifikation zunehmen. Auch ein
wirksames Eingreifen der Behörde wird in diesen Fällen nicht
mehr möglich sein.

- 2 -

Die Novelle bewirkt weiters, daß die für Fiaker geltenden Regelungen in den Bundes- und Landesbetriebsordnungen keine Anwendung mehr finden. Mangels anders lautender Bestimmungen wird überdies dem in Wien in Kraft stehenden Fiakertarif, der sich wie die vorhin genannten Betriebsordnungen auf § 10 Abs. 2 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz stützt, die Rechtsgrundlage entzogen. Das vorliegende Reformvorhaben muß daher als viel zu weitgehend bezeichnet werden und wird daher entschieden abgelehnt.

Das Amt der Wiener Landesregierung hat auf diese Gefahren bereits vor der Aussendung dieser Novelle aufmerksam gemacht und zur Lösung dieser Probleme angeregt, die Regelung dieser Materie in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zu übertragen. Es wurden in mehreren Stellungnahmen ausführlich jene Gründe dargelegt, die für eine Kompetenzverlagerung sprechen. Überdies könnte im Fall einer Ausgliederung dieser Rechtsmaterie aus der Bundeskompetenz leichter auf die besonderen örtlichen Verhältnisse eingegangen werden.

Aus der Sicht der Fremdenverkehrswirtschaft und im Hinblick auf die zu schützenden Interessen des Fahrgastes ist jedenfalls zu befürchten, daß eine Deregulierung in diesem Ausmaß der Fortentwicklung dieses Gewerbes hinderlich sein wird; das bisher erreichte Niveau wird unter diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht zu halten sein.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben darüberhinaus Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

zu § 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3:

Da auch andere, weitaus kapitalintensivere Gewerbe ohne die Erbringung eines Nachweises über die finanzielle Leistungsfähigkeit betrieben werden dürfen, besteht keine sachliche Rechtfertigung, an einer solchen Regelung festzuhalten.

- 3 -

Im übrigen darf zur Verordnungsermächtigung im Abs. 3 dieser Bestimmung bemerkt werden, daß der Gesetzgeber den in einer Verordnung zu regelnden Gegenstand hinreichend zu determinieren hat. Es bestehen Zweifel, daß die vorliegende Verordnungsermächtigung dieser Voraussetzung entspricht, und es erhebt sich daher die Frage, ob nicht eine unzulässige formalgesetzliche Delegation vorliegt.

zu § 5 Abs. 2 Z 1 und 3:

Diese Regelungen sind zu unbestimmt, da nicht festgelegt wird, welche strafrechtlichen Delikte als "schwer" einzustufen sind. Der Gesetzgeber läßt gänzlich offen, ob darunter bloß die Ausschöpfung eines bestimmten Strafrahmens fällt, oder ob etwa darunter auch die Begehung einer besonders verpönten Strafhandlung zu subsumieren ist, für die aber aufgrund ihrer erstmaligen Begehung oder wegen ungünstiger finanzieller Verhältnisse des Beschuldigten eine niedrige Strafe festzusetzen war.

Es bedarf daher keiner besonderen Erwähnung, daß darauf gegründete Entscheidungen der Verwaltungsbehörde kaum Aussicht haben, einer nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof standzuhalten. Zu Z 3 gelten in dieser Hinsicht die gleichen Bedenken, allerdings mit Rücksichtnahme darauf, daß die Zuverlässigkeit nach wiederholter Begehung, also nach der zweiten rechtskräftigen Bestrafung, nicht mehr gegeben ist.

Z 1 findet überdies für sämtliche strafrechtliche Delikte Anwendung. Finanzvergehen sind diesem Tatbestand ebenso zuzurechnen wie Verstöße gegen das LMG 1975 oder das Forstgesetz. Im Verhältnis zu Z 3 wird daher die Zuverlässigkeit nach Z 1 strenger gehandelt, obwohl es sich dabei um Verstöße gegen Rechtsvorschriften (z.B. Forstgesetz, LMG 1975) handeln könnte, die mit der Gewerbeausübung in keinem engen

- 4 -

Zusammenhang stehen. Aus sachlichen Gründen erscheint es daher geboten, für die Prüfung der Zuverlässigkeit nach Z 1 keinen strengeren Maßstab anzulegen als bei jenen Verstößen, die nach Z 3 im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung beginnen werden.

zu § 5 Abs. 4 Z 2 und 3:

Von der Bezirksverwaltungsbehörde sind nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen den Befähigungsnachweis betreffende Bescheinigungen auszustellen. Weder der Gesetzentwurf noch die Erläuterungen geben nähere Hinweise auf den Rechtscharakter dieses Verwaltungsaktes. Für die zur Vollziehung dieser Vorschrift betrauten Behörden ist aber eine Klarstellung unerlässlich, ob es sich hiebei nur um eine - nicht anfechtbare - urkundenmäßige Bescheinigung oder etwa um eine bescheidmäßig zu treffende Erledigung handelt, da im letzteren Fall die Bestimmungen des AVG zur Anwendung kommen müssen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wird daher angeregt, auf die Ausstellung derartiger Bescheinigungen zu verzichten und den zum Antritt des Gewerbes erforderlichen Befähigungsnachweis im Konzessionsverfahren selbst zu überprüfen.

Zu den neugeschaffenen Befähigungsnachweismöglichkeiten selbst ist anzumerken, daß in Z 2 zu wenig auf die schulische Vorbildung und in Z 3 zu wenig auf die fachliche Vorpraxis Rücksicht genommen wird. Um bei angehenden Unternehmern eine einseitige Qualifikation zu vermeiden, wird daher der Befähigungsnachweis in Z 2 um eine schulmäßige und in Z 3 um eine fachlich praktische Ausbildung zu ergänzen sein.

- 5 -

zu § 5a Abs. 2:

Eine Befreiung von den besonderen Konzessionserteilungsvoraussetzungen gemäß § 5a Abs. 1 Z 2 und 3 kann grundsätzlich nur dann ausgesprochen werden, wenn die gesetzlich umschriebene Gegenseitigkeit nachgewiesen wird. Eine Beurteilung dieser Frage wird letztlich aber nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium erfolgen können.

In einer Reihe von Verfahren gemäß § 14 Abs. 1 GewO 1973 hat sich nämlich gezeigt, daß die Nachprüfung der von der Partei beigebrachten Unterlagen über eine bestehende Gegenseitigkeit immer eine entsprechende Kontaktnahme mit dem zuständigen Bundesministerium erforderlich gemacht hat, zumal für den Landeshauptmann im Rahmen der ihm aufgrund des B-VG eingeräumten Kompetenzen keine Möglichkeit besteht, in diesen Angelegenheiten eine direkte Abklärung mit den ausländischen Behörden herbeizuführen.

Eine Vereinfachung des Konzessionserteilungsverfahrens wird daher durch diese Kompetenzverschiebung sicher nicht eintreten. Im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens sollte aus verwaltungsökonomischen Gründen weiterhin der Bundesminister für die Behandlung solcher Befreiungsansuchen zuständig bleiben.

zu § 10 Abs. 2:

Die Aufhebung der Verordnungsermächtigung, die den Landeshauptmann zur Erlassung einer Verhältnis- und Höchstzahlregelung im Taxi-Gewerbe verpflichtet hat, wird nicht zuletzt aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes begrüßt.

